

NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Der Entwurf gibt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens keinen Anlass zu Bemerkungen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Bürgerbüro

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

Abteilung Umwelthygiene

Es bestehen keine medizinischen Bedenken gegen die Gesetzesvorlage. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz in mehreren Punkten nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Eine eingehende Überarbeitung mit konkreten Änderungsvorschlägen war allerdings in der kurzen Begutachtungsfrist nicht möglich.

Die Stellungnahme enthält keine konkreten Anregungen.

Bundesministerium für Gesundheit

Zu dem seitens des Amtes der NÖ Landesregierung am 17.8.2010 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit mitzuteilen, dass das Bundeskanzleramt die Bundesministerien für Justiz sowie für Gesundheit befasst und das ho. Ressort um Erstellung der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes ersucht hat. Das Bundesministerium für Gesundheit nimmt daher zum gegenständlichen Entwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - vorbehaltlich einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen - namens des Bundes wie folgt Stellung:

Zur Promulgationsklausel: Es wird darauf hingewiesen, dass das KAKuG zuletzt durch Art. 3 des Bundesgesetzes zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung, BGBl. I Nr. 61/2010, geändert wurde, dessen Ausführung allerdings nicht Gegenstand des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ist.

Dieser Anregung wurde durch eine Zitanpassung in der Promulgationsklausel entsprochen.

Bundesministerium für Justiz

Durch das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 (SWRÄG 2006) wurden die Vertretung durch nächste Angehörige (§§ 284b ff ABGB) und die Vorsorgevollmacht (§§ 284f ff ABGB) eingeführt. Die vorgeschlagene Änderung sieht zwar eine Anpassung an das BG BGBl. I Nr. 135/2009 vor, lässt jedoch die durch das SWRÄG vorgenommenen Änderungen

unberücksichtigt. Während die Vertretung durch nächste Angehörige gesetzliche Vertretung ist, wobei eine Verpflichtung zur Tätigkeit vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist, handelt es sich bei der Vorsorgevollmacht um gewillkürte Vertretung. Es sollte klar sein, dass Aufgaben einer Person, die ihre Angelegenheiten nicht besorgen kann, von ihrem (gesetzlichen oder gewillkürten) Vertreter besorgt werden.

Der Ausdruck „Ehepartner“ entspricht nicht der familienrechtlichen Diktion, besser sollte vom „Ehegatten“ gesprochen werden. Dieser Begriff wird gemeinhin als geschlechtsneutral aufgefasst. Weiters sollte die vorgesehene Berechtigung wohl auch dann erlöschen, wenn der überlebende Ehegatte eine eingetragene Partnerschaft begründet oder der überlebende Partner eine Ehe schließt.

Die Regelung könnte in diesem Sinn wie folgt lauten: „Falls die Kuranstalt oder Kureinrichtung nach dem Tod des Berechtigten für Rechnung eines Ehegatten oder eingetragenen Partners weitergeführt wird, bis dieser eine Ehe schließt oder Partnerschaft begründet, und der Ehegatte oder eingetragene Partner nicht den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 lit. f entspricht, so hat er für die Zeit, während der er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, einen im Sinn des § 11 Abs. 2 lit. f geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Falls die Kuranstalt oder Kureinrichtung nach dem Tode des Berechtigten für Rechnung eines minderjährigen erbberechtigten Deszendenten weitergeführt wird, hat dessen gesetzlicher Vertreter bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Deszendenten einen im Sinn des § 11 Abs. 2 lit. f geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Wenn der Berechtigte sowohl einen Ehegatten bzw. eingetragenen Partner als auch erbberechtigte

minderjährige Deszendenten hinterlässt, haben sie den Stellvertreter gemeinschaftlich zu bestellen.“

Die Regelungsinhalte des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 werden durch die vorliegende Novelle nicht berührt. Der verwendete Ausdruck „Ehepartner“ ist jedenfalls als geschlechtsneutral aufzufassen und es wird daher keine Veranlassung gesehen, diesen zu ersetzen. Im Übrigen soll der übersichtlicheren Formulierung des Begutachtungsentwurfes der Vorzug gegeben werden.

Rechnungshof

Der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 17.8.2010, GZ: GS4-KUR-21/002-2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978 und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Zum vorliegenden Entwurd wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt dazu

bekannt, dass gegen die beabsichtigten Änderungen keine Bedenken bestehen.

Ärztammer für NÖ

Die Ärztkammer für NÖ dankt für die Aufforderung zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Begutachtungsentwurf und erlaubt sich festzuhalten, dass dagegen keine Bedenken bestehen.

Wirtschaftskammer NÖ

Die Wirtschaftskammer NÖ erstattet zum obigen Entwurf folgende Stellungnahme: Die Wirtschaftskammer NÖ erhebt keinen Einwand gegen den obigen Entwurf.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1978 keinen Einwand.